

Lieferbedingungen «Sunestrom Wetzike»

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Lieferbedingungen die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung miteinbezogen.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Wetzikon, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Wetzikon (SWW), errichten eine Photovoltaik-Anlage (nachfolgend PV-Anlage Kunsteisbahn) auf dem Dach der stadteigenen Kunsteisbahn, welche während der technischen Betriebsdauer von zwanzig Jahren Solarstrom erzeugt.
- 1.2 Die SWW sind mit dem Betrieb der Anlage und dem Vollzug der Lieferbedingungen beauftragt.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Lieferbedingungen gelten für das Verhältnis zwischen dem Kunden und den SWW in Bezug auf den Anspruch auf die jährliche Gutschrift für die effektive Menge vom durch die PV-Anlage Kunsteisbahn produzierten Solarstrom zum jeweils gültigen Rücklieferarif der SWW.
- 2.2 Alle Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Lieferbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und den SWW.

3 Gegenstand

- 3.1 Durch die Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages erwirbt der Kunde von den SWW den Anspruch auf eine jährliche Gutschrift für die effektive Menge Solarstrom, welcher durch die PV-Anlage Kunsteisbahn produziert wird, zum jeweils gültigen Rücklieferarif der SWW. Die dem Kunden zugeteilte Solarstrommenge wird aufgrund der Anzahl gezeichneten Panels der PV-Anlage Kunsteisbahn festgelegt.
- 3.2 Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach der Restbetriebsdauer der PV-Anlage Kunsteisbahn im Zeitpunkt des Erwerbs des Anspruchs gemäss der Tabelle in Ziffer 10.1.



4 Voraussetzungen auf Seiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde kann einen festen Anspruch auf Solarstrom gemäss Ziff. 1.2 und 3.1 erwerben, wenn er kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) natürliche und juristische Person mit Messpunkt im Versorgungsgebiet der SWW
- 4.2 Der Kunde hat diese Voraussetzungen während der gesamten Belieferungsdauer zu erfüllen, andernfalls stellen die SWW die jährlichen Gutschriften ein und die Anrechte an die erworbenen Panels werden von den SWW rückerstattet gemäss Ziffer 10.2.

5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Die SWW bestätigen dem Kunden den vereinbarten Anspruch auf Solarstrom (Anzahl Panels) und die Höhe des Kostenbeitrages schriftlich gemäss Ziffer 10.1.
- 5.2 Gestützt auf die Bestätigung stellen die SWW dem Kunden den Kostenbeitrag in Rechnung, der innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen ist.
- 5.3 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den SWW kommt zu Stande, wenn der Kostenbeitrag bei den SWW eingegangen ist.

6 Liefermodalitäten

- 6.1 Die SWW erfüllen den erworbenen Anspruch des Kunden auf Solarstrom der PV-Anlage Kunsteisbahn durch eine jährliche Gutschrift auf seiner Stromrechnung, die auf der Grundlage der jährlich effektiv produzierten Menge Solarstrom und des aktuell gültigen Rückliefertarifs berechnet wird.
- 6.2 Gutschriften gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsverhältnisses immer für das ganze Jahr.
- 6.3 Der Kunde schuldet zu jeder Zeit unverändert die Energielieferung und das Netznutzungsentgelt inkl. aller gesetzlichen Abgaben gemäss StromVG auf seinem effektiven Jahresverbrauch gemäss Standardstromprodukt für die Stromlieferung.

7 Dauer und Auflösung des Rechtsverhältnisses

- 7.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den SWW dauert längstens bis zum Ablauf von 20 Jahren seit der Inbetriebnahme der PV-Anlage Kunsteisbahn und kann während dieser Zeit grundsätzlich nicht aufgelöst werden. Die SWW legen das Inbetriebnahmedatum für alle Kunden einheitlich fest. Der Kunde erwirbt den Anspruch auf Solarstrom für die verbleibende Restbetriebsdauer der PV-Anlage Kunsteisbahn ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung der SWW gemäss Ziff. 5.2.
- 7.2 Auch im Falle der vollständigen Öffnung des Strommarktes in der Schweiz oder bei Eintritt der Berechtigung des Marktzutritts bleibt das Rechtsverhältnis bestehen.

- 7.3 Nur beim Wegfall der Voraussetzungen gemäss Ziffer. 4.1 wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den SWW aufgelöst. Mit der Auflösung bzw. Wegfalls des Rechtsverhältnisses richten die SWW dem Kunden einen Rückerstattungsbetrag nach Ziffer 10.2 aus.

8 Umzug und Wegzug des Kunden

- 8.1 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebietes der SWW besteht das Rechtsverhältnis weiter und der Kunde erhält weiterhin die Gutschriften für Solarstrom von den SWW.
- 8.2 Wenn der Kunde aus dem Versorgungsgebiet der SWW wegzieht und nicht mehr über einen Messpunkt im Versorgungsgebiet der SWW verfügt, fällt der Anspruch auf künftige Gutschriften von Solarstrom jeweils per 1. Januar des nachfolgenden Jahres weg. Die SWW richten dem Kunden in diesem Fall einen Rückerstattungsbetrag gemäss Ziffer 10.2 aus.

9 Kostenbeitrag, Rückerstattungsbetrag

- 9.1 Der Kostenbeitrag pro Panel nach Kalenderjahr ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle:

Jahr	Betrag inkl. MWST (7.7 %) CHF/Panel
2019	512.00
2020	512.00
2021	512.00
2022	482.00
2023	452.00

Jahr	Betrag inkl. MWST (8.1 %) CHF/Panel
2024	423.60
2025	393.50
2026	363.30
2027	333.20
2028	303.10
2029	273.00
2030	242.90
2031	212.80
2032	182.70
2033	152.60
2034	122.50
2035	92.30
2036	62.20
2037	32.10
2038	0.00

9.2 Der Rückerstattungsbetrag pro Panel beim Wegfall der Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.1 nach Kalenderjahr ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle:

Jahr	Betrag inkl. MWST (7.7 %) CHF/Panel
2019	506.00
2020	506.00
2021	506.00
2022	471.00
2023	436.00

Jahr	Betrag inkl. MWST (8.1 %) CHF/Panel
2024	402.50
2025	367.40
2026	332.30
2027	297.10
2028	262.00
2029	226.80
2030	191.70
2031	156.60
2032	121.50
2033	86.30
2034	51.20
2035	0.00
2036	0.00
2037	0.00
2038	0.00

10.3 Kostenbeiträge und Rückerstattungsbeträge gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsverhältnisses immer für das ganze Jahr.

10 Inkraftsetzung

10.1 Diese Lieferbedingungen wurden von der Energiekommission mit Beschluss vom 11. Juni 2018 genehmigt und treten per 23. August 2018 in Kraft.